

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Inzell

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Inzell sowie des Leichenhauses Inzell werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) bei Doppelgräbern                       | 35,00 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern                       | 35,00 € pro Jahr, |
| c) bei Doppelgräbern an der Friedhofsmauer | 35,00 € pro Jahr, |
| d) bei Einzelgräbern an der Friedhofsmauer | 35,00 € pro Jahr, |
| e) bei Urnenerdgräbern                     | 80,00 € pro Jahr, |
| f) bei Urnennischen                        | 90,00 € pro Jahr, |
| g) bei Urnengemeinschaftsgrab              | 20,00 € pro Jahr, |
| h) bei Urnenstehlen                        | 80,00 € pro Jahr, |
| i) im Urnenfeld                            | 60,00 € pro Jahr, |
| j) im Sternengrab                          | 0,00 € pro Jahr,  |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Huber Traunstein mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00€
- (5) Bei der erstmaligen Vergabe einer Grabnutzungsstelle sind einmalig für nachfolgende Grabstätten folgende Gebühren zu bezahlen:
- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) Doppelgrab                       | 500,00 €   |
| b) Einzelgrab                       | 400,00 €   |
| c) Doppelgrab an der Friedhofsmauer | 1.000,00 € |
| d) Einzelgrab an der Friedhofsmauer | 800,00 €   |
| e)                                  |            |
- (6) Nach Bestattungen wird ein Beitrag zur Entsorgung von Grüngut in Höhe von 50,00 € erhoben.